

Offenbar hat also das AEPW die durch das Stiftungsstatut vermittelte und wirksam gebliebene Verbindung der Jenaer Betriebe mit der Stiftung für stark genug gehalten, um danach die Klägerin zu 1) nach wie vor auch als „Hersteller“ der damit gekennzeichneten Waren anzusehen. Angesichts dessen besieht kein Anlaß, bei der besonderen Lage des vorliegenden Falles zu prüfen, welcher Art im allgemeinen die auch nach unserem Warenzeichengesetz verlangte Verbindung des Warenzeichens mit einem bestimmten Herstellungsbetrieb sein und wieweit sie gehen muß, dies um so weniger, als schon Feiler in NJ 1950 S. 155 mit Recht auf die zweitrangige Bedeutung der Betriebszugehörigkeit des Warenzeichens hingewiesen hat.

Bestehen danach keine Bedenken, die Klägerin zu 1) nach wie vor als Inhaberin des Warenzeichenrechts anzusehen, so besteht nach Ansicht des Senats auch der auf die Warenzeichen bezügliche schuldrechtliche Gebrauchsüberlassungsvertrag vom 8. April 1951 zu Recht. Irrendwelche Unklarheiten oder Irrtümer über den Ursprungs-ort der Waren werden durch die Tatsache, daß beide Betriebe nach wie vor fest an den Sitz der Stiftung, d. h. an die Stadt Jena, gebunden sind und bleiben werden, vollkommen ausgeschlossen.

Daß trotz dieser Gebrauchsüberlassung die Klägerin zu 1) Dritten gegenüber nach wie vor zur Geltendmachung der Rechte aus den Warenzeichen berechtigt ist und bleibt, bedarf keiner näheren Ausführung.

Äußerstenfalls aber, wenn man nämlich der Meinung sein wollte, daß ungeachtet der besonderen Lage des vorliegenden Falles durch die Sequestration und die Überführung in Volkseigentum die Warenzeichenrechte dem Bestände nach originär auf den Kläger zu 2) übergegangen wären (§ 47 WZG, § 71 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 — GBl. S. 989 —, vgl. auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Oktober 1953, NJ 1954 S. 58 ff.), wäre dieser Kläger berechtigt, den Klagsanspruch gegen die Verklagte mit Erfolg geltend zu machen.

Die Verklagte aber vermag auch hinsichtlich der Warenzeichen keinen rechtlich anzuerkennenden Erwerbsakt zu behaupten, geschweige denn zu beweisen. Der angeblich „automatische“ Erwerb ist ein tatsächliches und rechtliches Uding. International ergibt sich der Schutz auch der Warenzeichen (Fabrik- und Handelsmarken der Kläger) aus Art. 6 der Pariser Verbandsvereinbarung, unterstützt und verstärkt durch die Registrierung dieser Warenzeichen beim Internationalen Büro in Bern gem. Art. 1 und 4 des von der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls anerkannten Madrider Abkommens vom 14. April 1891.

IV

Soweit das Bezirksgericht den Klaganträgen stattgegeben hat, ist seine Entscheidung mithin im Ergebnis voll gerechtfertigt, und zwar soweit es sich um den Namens- und Firmenmißbrauch handelt, auf Grund von § 12 BGB, § 37 Abs. 2 HGB, soweit unbefugter Gebrauch der Warenzeichen vorliegt, auf Grund der §§ 29 bis 31 WZG. In der Begründung ist freilich zu beanstanden, daß das Bezirksgericht im Zusammenhang mit der richtigen Feststellung des Erlöschens der Vertretungsmacht der früheren Geschäftsleiter von deren „fiktiver Abberufung“ spricht. Es war überflüssig, überhaupt auf die Frage der Abberufung einzugehen, da auch das Bezirksgericht richtig feststellt, daß alle bis zum Jahre 1945 tätig gewesenene Vertreter der Jenaer Stiftungsbetriebe rechtswirksam und endgültig von ihren Funktionen zurückgetreten sind. Im übrigen aber widerspricht es bereits den Denkgesetzen, die — etwa berechnete — Abberufung als eine „fiktive“, als nur gedachte, zu charakterisieren, womit ihr ja jede Rechtswirksamkeit abgesprochen würde.

Es erübrigte sich auch, im Zusammenhang mit der unbedenklich berechtigten Zurückweisung des Einwandes

mangelnder Willensfreiheit gegen den ersichtlich in voller Erkenntnis der Tragweite erklärten und von der Stiftungsverwaltung angenommenen Rücktritt — übrigens ohne ausreichende Fundierung — auch den irrealen Fall zu erörtern, ob es möglich gewesen wäre, die Vertreter der Stiftungsbetriebe wegen aktiver Unterstützung des Faschismus abzurufen.

Rechtlich wie politisch fehlsam ist weiter die Begründung des bezirksgerichtlichen Urteils auch insoweit, als sie die von den westdeutschen Gerichten zur Rechtfertigung des vom Staatsministerium und Kultusministerium Baden-Württemberg verübten Rechtsmißbrauchs angezogenen Beweisgründe zurückweist, weil sie auf einer „bewußten Verletzung des auch in der Bundesrepublik geltenden Grundsatzes, die richterliche Würdigung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen“, beruhen. Richtig darin ist die Feststellung, daß die beiden Ministerien das Gesetz bewußt verletzt haben. Wenn die Gerichte diesen Rechtsmißbrauch gebilligt haben, so haben sie nicht den Sachverhalt falsch gewürdigt, sondern haben sich selbst einer Rechtsbeugung schuldig gemacht.

Durchaus entbehrlich und vor allem ideologisch verfehlt ist auch die Auseinandersetzung des Bezirksgerichts mit dem vermeintlichen Charakter des Willens des Stifters als einer der Grundanschauung des Marxismus nahestehenden Gedankenwelt. Es genügt, tatsächlich wie rechtlich darauf hinzuweisen, daß die Deutsche Wirtschaftskommission in Anerkennung und Würdigung der Einmaligkeit seines Werkes die Carl-Zeiß-Stiftung aufrechterhalten hat.

Auch aus dem von den Klägern zu den Akten überreichten und vom Bezirksgericht für seine Beweisführung benutzten Urteil des District Court of Columbia (USA) vom 8. Dezember 1958 ergibt sich, daß die Vereinigten Staaten trotz der gerichtlich verfügten Löschung der der Klägerin zu 1) gehörigen, für den Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten zu Unrecht eingetragenen Schutzmarke „Zeiß“ die Einfuhr auch von Erzeugnissen der Verklagten unter dieser von ihr zu Unrecht in Benutzung genommenen Schutzmarke ungehindert zulassen. Erkennbar ist also gerade dieses Urteil — unbeschadet des darin der Klägerin zu 1) und ihren Warenzeichen- und Ausstattungsrechten zuteil gewordenen gerichtlichen Schutzes durch das ausländische Gericht — wenig geeignet, die wettbewerbsrechtlichen Ausführungen des Bezirksgerichts zu unterstützen. Gerade wenn das Bezirksgericht — mit Recht — den offenkundig vorliegenden Namens- und Firmenmißbrauch und die Verletzung der Warenzeichenrechte der Kläger durch die Verklagte anerkannte, hätte es erkennen müssen, wie wenig seine dem Wettbewerbsgesetze entnommenen Ausführungen geeignet waren, diese Feststellung zu unterstützen, daß es vielmehr allein darauf ankommen kann, vom Standpunkt einer streng zu wahrenen sozia-

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

L. A. Lunz, Internationales Privatrecht

Bd. 1, AÜgem. Teil, 280 S., GL., Preis: 14,40 DM, Übersetzung aus dem Russischen.

Die rechtliche Gestaltung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den Staaten verlangt die Kenntnis der Institute des Internationalen Privatrechts. Lunz hat sich mit der vorliegenden Arbeit bemüht, das Interesse der Juristen am Internationalen Privatrecht zu wecken und Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vermitteln.

Seine Arbeit sollte gerade bei den Juristen der DDR einen breiten Leserkreis finden, da sie die erste umfassende Publikation auf diesem Gebiet ist.

Der Allgemeine Teil behandelt Gegenstand, System, Quellen und Geschichte des Internationalen Privatrechts sowie Struktur, Besonderheiten, Arten, Auslegung und Wirkung der Kollisionsnormen. In einem abschließenden Kapitel wird die Feststellung des Inhalts eines ausländischen Gesetzes behandelt.